

13.12 / 18.00 / 18.04 / 18.10

Soziales und Gesundheit

Neue Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Alterszentrum Region Bülach für Spitex-Leistungen

Genehmigung

Ausgangslage

Im Jahr 2002 wurden die Spitex-Dienste der Abteilung Soziales und Gesundheit an die Stiftung Alterszentrum Region Bülach (SARB) übertragen. Die Sicherstellung der ambulanten Versorgung für die Bülacherinnen und Bülacher wurde fortan durch eine Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der SARB geregelt. Die aktuelle Leistungsvereinbarung trat per 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis Ende 2024. In Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der SARB wurde eine neue Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2025 erarbeitet und liegt nun zur Genehmigung durch den Stadtrat vor. Der Stiftungsrat der SARB hat die Leistungsvereinbarung in dieser Form am 10. September 2024 bereits unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat gutgeheissen.

Ein Teil der vorgenommenen Änderungen in der neuen Leistungsvereinbarung betrifft Konkretisierungen von Begrifflichkeiten. Des Weiteren wurden inhaltlich die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

Pflegende Angehörige

Die Anstellung von Pflegenden Angehörigen wurde als neue Dienstleistung unter Punkt 5.3 aufgenommen. Die Rahmenbedingungen für die Anstellungen entsprechen den Empfehlungen des Spitex Verbandes Zürich für die Anstellung von pflegenden Angehörigen sowie dem Manual «Pflegende Angehörige anstellen» der Careum Hochschule Gesundheit. Die SARB hat in Anlehnung an Empfehlungen und Manual ein eigenes «Konzept Pflegende Angehörige» erstellt. Voraussetzung für eine Anstellung und Entschädigung als Pflegende Angehörige sind erbrachte Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV). Pflegende Angehörige sind gemäss Konzept für Grundpflegeleistungen (KLV c) zugelassen. Grundpflegeleistungen benötigen wie alle Pflegeleistungen gemäss KLV eine ärztliche Verordnung. Es werden keine nichtpflegerischen Leistungen vergütet (also auch keine Betreuungsleistungen).



Sowohl aus Sicht des Ressorts Soziales und Gesundheit sowie aus Sicht der Verantwortlichen der SARB ergibt sich aus dem neuen Konzept für die Anstellung für alle Beteiligten eine Win-Win-Situation:

- **Für Angehörige** ist die Pflege ihrer Eltern, Partner oder Kinder zu Hause oft mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden, der sich auf die zur Verfügung stehende berufliche Arbeitszeit und damit auch auf das Einkommen auswirkt. Dadurch entstehen z. T. finanziell prekäre Situationen. Mit einer Anstellung bei der Spitex kann dem entgegengewirkt werden. Viele private Spitex-Organisationen bieten dieses Modell bereits an. Nun folgen immer mehr auch die öffentlichen Spitex-Organisationen.
- **Für die Spitex-Organisation** kann durch die Anstellung von pflegenden Angehörigen dem Fachkräfte-Mangel entgegengewirkt werden.
- **Für die Stadt Bülach** sieht die Leistungsvereinbarung vor, dass für die von den pflegenden Angehörigen geleisteten Pflegestunden keine Restkosten in Rechnung gestellt werden. Das heisst, im Gegensatz zur Anstellung von pflegenden Angehörigen bei privaten Spitex-Organisationen, entstehen der Stadt durch die Anstellung der pflegenden Angehörigen bei der öffentlichen Spitex Bülach keine Mehrkosten.

Umgang bei Kapazitätsengpässen sowie fallspezifischen Besonderheiten

Unter Punkt 5.7 wurde die bereits seit 2021 von der Spitex Bülach praktizierte Triage von Leistungsbeziehenden festgehalten. Diese Praxis sieht vor, dass eine Triage nicht nur bei Kapazitätsengpässen der Spitex Bülach vorgenommen wird, sondern auch bei fallspezifischen Besonderheiten, für die eine bestimmte private Spitex-Organisation besser geeignet ist, z. B. wenn Pflegedienste bis zu 24 Stunden am Tag benötigt werden oder wenn Sprachbarrieren aufgrund von Fremdsprachigkeit existieren. Wichtig ist, dass in der Leistungsvereinbarung festgehalten ist, dass in solchen Fällen die privaten Spitex-Organisationen nicht berechtigt sind, der Stadt Bülach den beauftragten Tarif der öffentlichen Spitex in Rechnung zu stellen.

Tarife für nichtpflegerische Spitex-Leistungen (nKLV)

Die Tarife für nKLV-Leistungen sind neu im Detail geregelt. Gemäss Pflegegesetz (§13, Abs. 1) darf die Spitex-Organisation den Leistungsbeziehenden höchstens 50 Prozent des anrechenbaren Aufwandes für nKLV-Leistungen in Rechnung stellen. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden. Mit «anrechenbarem Aufwand» sind die durch die Erbringung der nKLV-Leistungen entstehenden Vollkosten gemeint. Die Stadt Bülach als Leistungseinkäuferin kann gemäss Pflegegesetz wiederum auch entscheiden, dass sie einen grösseren Teil als nur 50 Prozent der Kosten übernimmt, um die Leistungsbeziehenden finanziell zu entlasten.



Bis anhin hat die Spitex Bülach ein 1-2-3-Tarifstufen-System gepflegt, anhand dessen die Tarifstufe aufgrund des Einkommens der Leistungsbeziehenden durch die SARB berechnet wurde. Der Stadt Bülach wurden unabhängig von den Tarifstufen jeweils 38.– Franken pro nKLV-Stunde in Rechnung gestellt. Solange die Vollkosten der Spitex Bülach unter 70.– Franken pro Stunde lagen, ging dieses System auf. Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Vollkosten, hat die Spitex Bülach im Bereich der nKLV-Leistungen jedoch ein immer höheres Defizit erwirtschaftet, das dann den Gemeinden Ende Jahr weiterverrechnet werden musste.

Der Tarif, welcher der Stadt Bülach zukünftig in Rechnung gestellt wird, wird deshalb neu jährlich entsprechend den Vollkosten angepasst. Als Basis dient die Kostenrechnung des Vorjahres (Vollkostenanteil Hauswirtschaft). Zum Beispiel berechnet sich der Tarif im Jahr 2025 aus dem Vollkostenanteil Hauswirtschaft (nKLV) aus dem Jahr 2023.

Das Ressort Soziales und Gesundheit sowie die SARB haben zudem besprochen, dass:

- sie zukünftig auf das 1-2-3-Tarifstufen-System verzichten.
- die Stadt Bülach zukünftig 60 Prozent der Vollkosten tragen.

Begründung:

- 1.) Das Ressort Soziales und Gesundheit erachtet die Einkommensprüfung durch die Leistungserbringerin als heikel: Einerseits ist öffentlich-privatrechtlichen Organisationen der Zugang zu den Einkommensdaten je nach dem erschwert – sie müssen sich ganz auf die Angaben der Leistungsbeziehenden abstützen können. Andererseits gibt es viele Privatpersonen, die Mühe damit bekunden, ihre Einkommensverhältnisse einer öffentlich-privatrechtlichen Organisation offen zu kommunizieren und je nachdem dann auch auf den vergünstigten Tarif verzichten. Auch im Bereich der Beiträge für die familien- und schulergänzende Betreuung verfolgt die Stadt Bülach klar den Ansatz, dass die Prüfung des Anrechts auf vergünstigte Tarife nicht durch die Kindertagesstätten oder Horteinrichtungen vorgenommen wird. Das Ressort Soziales und Gesundheit erachtet es als sinnvoll, diesen Grundsatz auch hier anzuwenden. Im Gegensatz zu den Beiträgen für die familien- und schulergänzenden Betreuung erachtet es das Ressort vom Aufwand her jedoch nicht als zielführend, in diesem Zusammenhang städtische Personalressourcen für die Prüfung allfälliger Subventionen aufzuwenden.
- 2.) Die finanzielle Sinnhaftigkeit des Tarifstufen-Systems ist in Frage gestellt: Einerseits sind im Tarif 1 von der Einkommensgrenze her hauptsächlich Personen zu finden, die i.d.R. Anrecht auf



Zusatzleistungen haben. Die Kosten für die nKLV sind in der Tarifstufe 1 also i.d.R. von den Zusatzleistungen gedeckt. Es muss dafür nicht extra ein reduzierter Tarif verrechnet werden. Im Gegensatz zu den von der Gemeinde über die Spitex Leistungsvereinbarung übernommenen Restkosten können nämlich die von den Zusatzleistungen übernommenen Kosten zu 70 Prozent dem Kanton weiterverrechnet werden.

Zudem befinden sich durchschnittlich gut 81 Prozent aller nKLV-Leistungsbeziehenden gemäss Zahlen der SARB aus den Jahren 2022 und 2023 entweder in Tarifstufe 1 (die eigentlich über die Zusatzleistungen rückvergütet wird) oder in Tarifstufe 3 (die nicht subventioniert ist). Durchschnittlich nur knapp 19 Prozent aller nKLV-Leistungsbeziehenden befinden sich in der Tarifstufe 2. Das Ressort Soziales und Gesundheit hat berechnet, dass wenn die Stadt Bülach für alle nKLV-Leistungsbeziehenden 60 Prozent anstatt 50 Prozent der Kosten übernimmt:

- die Tarifstufe 1 zwar einen höheren Tarif hat, der aber bei den meisten durch die Zusatzleistungen zurückvergütet wird,
- die Tarifstufe 2 im Vergleich zu vorher um nur 3 Franken höher ist,
- jedoch die Tarifstufe 3 um 3 Franken bessergestellt ist.

Die Kosten der Stadt Bülach wiederum sind mit der Variante «60 Prozent Gemeindebeitrag» dieselben wie die Ausgaben, welche die Stadt Bülach aufgrund des nKLV-Defizits der Spitex Bülach 2023 hatte.

Das Ressort Soziales und Gesundheit ist deshalb überzeugt, dass es in Zukunft:

- für die grosse Mehrheit der nKLV-Leistungsbeziehenden die finanziell bessere Variante
- für die Spitex Bülach die effizientere Variante
- und für die Stadt Bülach aufgrund der finanziellen Besserstellung der meisten nKLV-Leistungsbeziehenden bei gleichbleibenden Kosten für die Stadt Bülach ebenfalls die optimale Variante ist,

wenn der bisherige 1-2-3-Tarifstufensystem aufgehoben und die Stadt Bülach zukünftig 60 Prozent des Tarifs und die nKLV-Leistungsbeziehenden 40 Prozent des Tarifs tragen. Der Tarif berechnet sich dabei wie gesagt jeweils aus den Vollkosten des Vorjahres.

Überschüsse und Defizite

In Punkt 5.13 wird neu festgehalten, dass Überschüsse und Defizite von KLV- und nKLV-Leistungen zukünftig separat ausgewiesen und auch separat gemäss den jeweiligen KLV-Stunden bzw. nKLV-Stunden auf die jeweiligen Gemeinden verteilt werden sollen.



Dauer der Leistungsvereinbarung

In Punkt 8.1 wird festgehalten, dass die Leistungsvereinbarung erneut befristet – dieses Mal auf vier Jahre (zuvor waren es drei Jahre) – festgelegt wird. Die vier Jahre eignen sich, weil es auch der Dauer einer Legislatur entspricht und damit in der nächsten Legislatur eine erneute Überprüfung stattfindet. Die Leistungsvereinbarung kann bereits vor Ablauf der vier Jahre gekündigt werden mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2026.

Fazit

Mit der neuen Leistungsvereinbarung für Spitex-Leistungen verfügt die Stadt Bülach wieder über eine aktuelle, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vereinbarung, die auch den aktuellen Themen und Entwicklungen in der Pflege (Pflegerische Angehörige, Regelung von Unterstützungsleistungen wie nKLV-Leistungen) Rechnung trägt. Die neue Leistungsvereinbarung ist im Einklang mit der Pflegeversorgungsstrategie und dem Alterskonzept der Stadt Bülach bzw. dessen Massnahmenplan.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Alterszentrum Region Bülach ab 1. Januar 2025 betreffend die Erbringung von Spitex-Leistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner von Bülach wird genehmigt. Die ressortverantwortliche Stadträtin und der Leiter Soziales und Gesundheit werden ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Klassifizierung öffentlich

Beschluss-Nr. 345

Sitzung vom 18. September 2024

2. Mitteilung an:

- a) Claude R. Cornaz, Präsident Stiftungsrat, Stiftung Alterszentrum Region Bülach (durch separates Schreiben der Abteilung Soziales und Gesundheit)
- b) Nermin Daki, Geschäftsleiter, Stiftung Alterszentrum Region Bülach (durch separates Schreiben der Abteilung Soziales und Gesundheit)
- c) Frauke Böni, Stadträtin
- d) Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit
- e) Nadine Perego, Leiterin Gesellschaft und Gesundheit

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber